

Verlustanzeige der VSL / VLC Fahrkarte

Über

Landratsamt Regensburg
Kostenfreiheit des Schulwegs
Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

an

RBO GmbH Niederlassung Mitte
Außenstelle Straubing
Bahnhofplatz 6
94315 Straubing

Posteingang

**Evtl. noch vorhandene einzelne Fahrkarten
(Wertmarken / Aufkleber) abgeben!**

Antragsteller:

Name, Vorname:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

Name und Sitz der Schule:

Hiermit zeige ich den Verlust meiner Schülermonatskontrollkarte bzw. Wertmarken für die Strecke von

 nach

Verlust festgestellt am (Datum):

Schuljahr:

Es sind folgende Bestandteile der Monatskarte verloren gegangen, für die ich hiermit Ersatz beantrage:

- Kontrollkarte für Schülermonatskarte (Gebühr: 20.- Euro)
- Wertmarken (Gebühr 20.- Euro)
- beides (Gebühr 40.- Euro)

Ich versichere, dass die Kontrollkarte bzw. die Wertmarken verloren gegangen sind und ich keinerlei Angaben über deren Verbleib machen kann. **Ersatz wird nur einmalig ausgestellt. Die Gebühr wurde beim Landratsamt Regensburg bei der Sparkasse Regensburg IBAN: DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC: BYLADEM1RBG mit dem Verwendungszweck "L12-kfsw Verlustgebühr für Fahrkarten" entrichtet.**

Mir ist bekannt, dass

1. ich bei missbräuchlicher Benutzung (z.B. Weitergabe an Dritte) die daraus entstehenden Folgen zu tragen habe (z.B. Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes, Ersatz des entstandenen Schadens usw.)
2. die Ersatzfahrkarte erst nach Begleichung der Verlustgebühr ausgehändigt wird
3. die Verlustgebühr bei Antragstellung fällig ist
4. bei Wiederauffinden der zu Verlust gegangenen Fahrkarte die gezahlte Gebühr nicht mehr zurückerstattet werden kann

Sollte die als verloren gemeldete Originalkarte bzw. die Wertmarken wieder aufgefunden werden, so werde ich diese umgehend an das Landratsamt Regensburg weiterleiten.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Ort, Datum:

Unterschrift des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten

Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine durch das umseitig genannte Beförderungsunternehmen

1.

Die Verlustgebühr wird nicht vom Landratsamt sondern vom ersatzleistenden Verkehrsträger als Bearbeitungsgebühr erhoben. Aufgrund bestehender Vereinbarung mit dem Verkehrsträger, wird die Gebühr vom Landratsamt lediglich buchhaltungsmäßig eingezogen. Die vereinfachte Verfahrensweise ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Verkehrsträger als Beförderungsunternehmen dem Schüler i.S. von § 3 Abs. 4 Satz 1 der Schülerbeförderungsverordnung einen Ersatzfahrschein ausstellen.

2.

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vertritt folgende Auffassung, wenn sich Schüler bzw. ihre Eltern weigern, bei Verlust der Schülerfahrkarten das tarifmäßige Entgelt in Höhe von 15 Euro bzw. 30 Euro zu bezahlen:

Die Landkreise sind nicht verpflichtet, dieses Entgelt zu übernehmen bzw. den Schülern kostenlos eine Ersatzfahrkarte zu verschaffen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Aufgabenträger nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Schülerbeförderungsverordnung zum Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine nur verpflichtet ist, soweit diese einzeln länger als einen Monat gelten und das Beförderungsunternehmen dem Schüler keinen Ersatzfahrschein ausstellt.

Der VSL/VLC stellt für abhanden gekommene Fahrscheine gegen ein Entgelt von 15 Euro bzw. 30 Euro **einmalig eine Ersatzfahrkarte** für die restliche Geltungsdauer aus. Damit liegt im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung die Voraussetzung für einen Ausschluss der Ersatzpflicht des Kostenträgers vor.

"Sofern ein länger als einen Monat geltender Fahrschein abhanden gekommen ist, das Beförderungsunternehmen dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten einen Ersatzfahrschein anbietet und hierfür ein tarifmäßiges Entgelt in Höhe von 15 Euro bzw. 30 Euro verlangt, so tritt eine Verpflichtung des Aufgabenträgers nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Schülerbeförderungsverordnung nicht ein. Dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, den Ersatzfahrschein zu diesen Bedingungen zu übernehmen. Der geforderte Betrag von 15 Euro bzw. 30 Euro ist so gering bemessen, dass hierdurch der Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs nicht wesentlich berührt oder gar vereitelt wird."

Das Landratsamt ist deshalb berechtigt, die Aushändigung der von den Beförderungsunternehmen ausgestellten Ersatzfahrkarten von der Bezahlung des Entgelts abhängig zu machen.